

Sicherheit und Justiz
Postgasse 29
8750 Glarus

Gesetzesgrundlagen

- Bundesgesetz über Geldspiele ([SR 935.51](#), BGS)
- Verordnung über Geldspiele ([SR 935.511](#), VGS)
- Kantonalen Geldspielgesetz ([GS IX B/24/1](#), KGG)
- Kantonale Geldspielverordnung ([GS IX B/24/2](#), VKGG)

Merkblatt Unterhaltungslotterien

Thema	Bemerkung	Grundlagen
Meldepflicht	Ab einer Plansumme von 10'000 Franken vor Beginn des Anlasses (14 Tage vorher empfohlen).	Art. 9 VKGG
Veranstalter/in	- Verein oder Stiftung; - Guter Ruf; - Gewährleistung einwandfreier Spielführung	Art. 33 Abs. 1 BGS
Zweck	Vollumfängliche Verwendung der Reingewinne für gemeinnützige Zwecke. (Verwendung für eigene Zwecke möglich, für Veranstalter/innen, die sich keiner wirtschaftliche Aufgaben widmen).	Art. 34 Abs. 2 BGS Art. 129 Abs. 1 BGS
Umfang	- Angemessenes Verhältnis zwischen Durchführungskosten und der für gemeinnützige Zwecke vorgesehenen Mittel; - Höchstens 10 Franken für ein einzelnes Los oder eine einzelne Einsatzkarte; - Höchstens 50'000 Franken für die Summe aller Einsätze (Plansumme).	Art. 34 Abs. 2 BGS Art. 10 Abs. 1 VKGG Art. 40 VGS
Gewinnplan	- Im Voraus definiert; - Wert der Gewinne beträgt mindestens 50 Prozent der maximalen Summe aller Einsätze; - Mindestens jedes zehnte Los bzw. jede zehnte Einsatzkarte weist einen Gewinn auf.	Art. 34 Abs. 1 BGS Art. 10 Abs. 2 VKGG
Verkauf von Losen und Einsatzkarten	- Vorverkauf nicht gestattet; - Darf nicht vom Verkauf von Eintrittskarten abhängig sein.	Art. 10 VKGG
Gewinne	- Gutscheine sind nur für nach Art und Wert genau bezeichnete Sachen und Dienstleistungen zugelassen; - Gutscheine dürfen weder in Geld einlösbar noch bei der Einlösung an Bedingungen und Auflagen geknüpft sein; - Wert der Sachpreise bemisst sich nach ihrem Marktpreis.	Art. 11 VKGG
Gewinnausrichtung	- Innerhalb von 48 Stunden nach dem Anlass; - Nichtbezogene Gewinne verfallen nach Ablauf der Einlösefrist zu Gunsten des Lotteriezwecks.	Art. 11 VKGG
Berichterstattung und Rechnungslegung	- Keine Berichterstattungspflicht; - Erstellung einer detaillierten Abrechnung; - Dokumentation von Ertragsverwendung und Gewinnausrichtung; - Aufbewahrung der Unterlagen während zwei Jahren.	Art. 12 VKGG
Abgaben und Gebühren	Keine Abgaben.	